



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER GESETZGEBUNG ÜBER DIE POLITISCHEN RECHTE IM KANTON UND GEMEINDEN (WAHL- UND ABSTIMMUNGSGESETZ)

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	Teilrevision WAG	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	15.12.16
Autor:	Milena Bächler	Status:		DruckDatum:	15.12.16
Ablage/Name:	Auswertung der Vernehmlassung.docx			Registratur:	2014.NWSTK.109

Inhalt

Abkürzungen	4
1 Einleitung	5
2 Gesamturteil	5
3 Auswertung der Vernehmlassung	5
3.1 Allgemeine Bemerkungen.....	5
3.2 Fragebogen	6
3.3 Zusatzbemerkungen	11

Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt.

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei
JCVP	Junge CVP

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

Schulgemeinden

SEMT	Schulgemeinde Emmetten
SODO	Schulgemeinde Oberdorf
SSST	Schulgemeinde Stansstad
SWOL	Schulgemeinde Wolfenschiessen

Kirchen- und Kapellrat

KRBEC	Beckenried
KREMT	Emmetten
KREBÜ	Ennetbürgen
KRHER	Hergiswil
KRKEH	Kapellrat Kehrsiten
KRSTA	Stans
RKLK	röm.kath. Landeskirche
EVRK	evangelisch-reformierte Kirche NW

1 Einleitung

	Stellungnahmen	Verzicht bzw. keine Bemerkungen
Parteien	SVP, CVP, FDP, GN, SP, JCVP	
Politische Gemeinden	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	
Schulgemeinden	SEMT, SODO, SSST, SWOL	
Kirchen- und Kapellräte	KRBEC, KREBÜ, KRHER, KRSTA, ,	EVRK, RKLK, KRKEH, KREMT
Total	25	4

2 Gesamturteil

Die Vorlage stösst insgesamt auf breite Zustimmung. Bei einzelnen Themen werden Bemerkungen angebracht und Anträge gestellt.

3 Auswertung der Vernehmlassung

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Gemeinderat begrüsst die vorliegenden Änderungen der Gesetzgebung über die politischen Rechte im Kanton und den Gemeinden mehrheitlich. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme wird gedankt. Auch schätzt es der Gemeinderat sehr, dass Gemeindeschreiberin Esther Bachmann in der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung der Vorlage mitwirken und ihre Praxiserfahrung bei der Umsetzung auf kommunaler Ebene einbringen konnte.	STA
Mit der Teilrevision der Gesetzgebung über politische Rechte im Kanton und den Gemeinden werden vernünftige und pragmatische Anpassungen vorgenommen. Wir können diese vollständig unterstützen.	FDP
Die CVP Nidwalden begrüsst die Vorlage. Mit den vorgeschlagenen Regelungen können Wahl- und Abstimmungsverfahren, klarer, besser und teilweise straffer geregelt werden.	CVP
Die geplanten Anpassungen werden vollumfänglich gutgeheissen.	BEC, ODO
Die Anliegen der Gemeinden wurden durch die Arbeitsgruppenmitglieder Esther Bachmann, Gemeindeschreiberin Stans, und Daniel Amstad, Gemeindeschreiber Beckenried, eingebracht. Der Gemeinderat Wolfenschiessen unterstützt die Vernehmlassungsvorlage. Aus seiner Sicht bedarf sie keiner Ergänzung oder Anpassung.	WOL
Der Kleine Kirchenrat findet die vorgeschlagenen Änderungen sinnvoll. Sie führen zu einer Vereinfachung des Wahlprozederes ohne Einschränkung der politischen Rechte.	RKLK, KRKEH

3.2 Fragebogen

Frage 1: Anpassung des Ablaufs und der Fristen im Vorfeld von Wahlen	JA	NEIN	Stellungnahme
Keine Bemerkungen	SVP, FDP, GN, SP, BEC, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL, BUO, SST, SEMT, SODO, SSST, SWOL, KRSTA, KRHER, KREBÜ, KRBEK		Kenntnisnahme
Die Verkürzung der Frist zwischen ersten und zweiten Wahlgang (Art. 70 WAG) von maximal acht auf maximal sechs Wochen erachten wir als sehr sinnvoll. Hier könnte man sich sogar fragen, <u>ob diese Frist nicht auf fünf Wochen gekürzt werden könnte</u> . Wir sind aber mit dem Regierungsrat der Meinung, dass eine gewisse Flexibilität nötig ist, damit auf Ferienzeiten, eidgenössische Abstimmungstermine etc. nötigenfalls Rücksicht genommen werden kann.	CVP		Ablehnung Grundsätzlich werden 4 Wochen angepeilt. Unter Berücksichtigung der eidg. Abstimmungstermine, Festtage und Ferien sind gemäss Terminplan Beispiel 2018 mit Zusatzkosten sogar 3 Wochen denkbar. 4 Wochen Oster-sonntag, 6 Wochen letzter Osterferientag.
Aus unserer Sicht ist die Verkürzung der Fristen auf sechs Wochen sinnvoll. Der Regierungsrat sollte jedoch darauf achten, dass der 2. Wahlgang möglichst innert vier Wochen stattfindet und dies auch rechtzeitig kommuniziert.	JCVF		Kenntnisnahme
<p>Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG: Die Verkürzung der Frist in Art. 70 WAG betreffend Durchführung des 2. Wahlganges <u>spätestens 6 Wochen</u> anstatt wie bisher spätestens 8 Wochen nach dem 1. Wahlgang <u>wird nicht befürwortet</u>. An der heutigen Formulierung <i>spätestens nach 8 Wochen</i> soll festgehalten werden. Sie lässt es offen, den 2. Wahlgang bereits nach z.B. 4 Wochen anzusetzen. Dies je nach passender Terminierung, Dringlichkeit und Bereitschaft Mehrkosten zu tragen oder der Beurteilung wie oft Stimmberechtigte in naher terminlicher Folge für Einzelvorlagen an die Urne gerufen werden oder sogar Ferienabsenden (während der Schulferienzeit) bei kurzfristiger Zustellung der Abstimmungsunterlagen die Wahrnehmung des Stimmrechts verwehrt würde.</p> <p>In der Praxis sind die Daten der eidg. Abstimmungen, die Fasnacht und Ostern mit deren Schulferien die wesentlichsten Einflussfaktoren für die Terminplanung der</p>	STA		Ablehnung Das kantonale Abstimmungsbüro koordiniert die Termine mit den Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreibern. Mit der gesetzlichen Verankerung von maximal 6 Wochen zwischen dem 1. und dem 2. Wahlgang ist genügend Flexibilität gegeben.

<p>kantonalen und kommunalen Wahlen in Nidwalden. Auch die Tatsache, dass das Abstimmungsmaterial jeweils von den Mitarbeitenden der Stiftung Weidli eingepackt wird, darf bei den zeitlichen Aspekten nicht unbeachtet bleiben. Um eine gut abgestimmte Terminplanung zwischen Abstimmungen/Wahlen sowie eidgenössisch/kantonal/kommunal zu erzielen, braucht es Handlungsfreiraum bei der Terminfestlegung.</p> <p>Die Optimierung wird in der vorliegenden Revision bereits bei einer offeneren Ansetzungsfrist der Wahlen schon vor dem 15. Februar sowie der Verkürzungen von weiteren Fristen erzielt.</p> <p>Zudem wird die Verkürzung der Frist zur Ansetzung des 2. Wahlgangs für die kommunalen Wahlen ebenfalls gelten und weitere Koordinationstermine erschweren.</p>			
--	--	--	--

Frage 2: Vereinheitlichung der Anforderungen an die Einreichung von Wahlvorschlägen	JA	NEIN	Stellungnahme
Keine Bemerkungen oder unterstützend	SVP, CVP, FDP, SP, JCVP, STA, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL, BUO, SST, SEMT, SODO, SSST, SWOL, KRSTA, KRHER, KRBEK	KREBÜ	Kenntnisnahme
Diese Bestimmung muss auch bei der Nationalratswahl Anwendung finden.	GN		Gutheissen Gemäss Art. 47 i.V.m. 83 BPR (SR 161.1) regelt das kantonale Recht die Voraussetzungen für eine gültige Kandidatur. Das EG BPR wird entsprechend angepasst, damit die Voraussetzung für die Nationalratswahl gleich ist wie für die Wahl des Ständerates.

Frage 3: Anpassung der Berechnung des absoluten Mehrs	JA	NEIN	Stellungnahme
Keine Bemerkungen oder unterstützend	SVP, CVP, FDP, JCVP, BEC, STA, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL, BUO, SST, SEMT, SO-DO, SSST, SWOL, KRSTA, KRHER, KREBÜ, KRBEK		Kenntnisnahme
Mit einem leeren Wahlzettel kann der Wählende sein Unbehagen gegenüber der Kandidatenauswahl zum Ausdruck bringen und somit auch ein politisches Signal abgeben. Ansonsten bleiben noch mehr Wahlberechtigte von der Urne fern.		SP	Ablehnung Leere Wahlzettel werden im Abstimmungsprotokoll auch weiterhin ausgewiesen, nur sind sie für die Berechnung des absoluten Mehrs nicht mehr relevant.
Leere Wahlzettel, oder Teile davon, sollen nicht wie ungültige Wahlzettel behandelt werden. Sie müssen wie bisher gezählt werden. Um der Effizienz willen den Wählerwillen zu ignorieren bedeutet Demokratieabbau. Leere Wahlzettel sind gerade in unserem kleinen Kanton immer auch Ausdruck von Protest und Unzufriedenheit. Wir sind uns bewusst, dass mit «Leerstimmen» die Hürden erhöht werden im ersten Wahlgang gewählt zu werden. Argumente wie Mehrkosten oder Zeitdruck dürfen jedoch keine Rolle spielen. Zudem kommt es immer wieder vor, dass sich Kandidaten zurückziehen und so kein zweiter Wahlgang nötig wird. Es kam aber auch schon vor, dass die Parteien den Hinweis verstanden und den Kandidaten ausgewechselt haben.		GN	Ablehnung Aus dem Abstimmungsprotokoll wird weiterhin nachvollziehbar sein, wie viele Stimmen grundsätzlich möglich gewesen wären. Um gewählt zu sein muss die Kandidatin oder der Kandidat im 1. Wahlgang weiterhin das absolute Mehr erreichen. Für die Einreichung einer geeigneten Kandidatur sind lediglich 5 Unterschriften erforderlich.

Frage 4: Anpassung des Zeitpunkts des Amtsantritts für die Mitglieder des administrativen Rates	JA	NEIN	Stellungnahme
Keine Bemerkungen oder unterstützend	SVP, CVP, FDP, SP, GN, JCVP, BEC, STA, EMT, HER, ODO, WOL, SST, SEMT, SODO, SSST, SWOL, KRSTA, KRHER, KREBÜ, KRBEK		Kenntnisnahme
Um die vielen Abwesenheiten während den Sommerferien zu umgehen und eine gute Einarbeitung zu ermöglichen, wäre aus unserer Sicht ein Amtsantritt per 1. Januar sinnvoll, wie dies beispielsweise in den Kantonen Uri, Zug und Graubünden praktiziert wird.		DAL, EBÜ, EMO, BUO	Ablehnung Beginn der Amtsdauer am 1. Juli 2016 hat sich bewährt.

Frage 5: Umstellung auf eine gegenüber den LR- und RR-Wahlen alternierende Wahl der administrativen Räte der Gemeinden	JA	NEIN	Stellungnahme
Keine Bemerkungen oder unterstützend	FDP, SVP, SP, GN, BEC, WOL, SODO, SSST, SWOL, KRSTA, KRHER, KREBÜ, KRBEK	SEMT	Kenntnisnahme
Bei der geplanten Umstellung bei der Wahl der administrativen Räte in den Gemeinden (Art. 16 BehG) ist für uns entscheidend, wie die betroffenen Gemeinden sich dazu stellen. Allenfalls könnte das Gesetz den Gemeinden noch mehr Entscheidungsfreiheit einräumen, indem diese wählen können, ob sie die Gesamterneuerungswahlen immer im gleichen Jahr wie die Landratswahlen oder zwei danach durchführen oder ob sie sich für das Modell gemäss Art. 76 Ziff. 2 KV entscheiden, wonach alle zwei Jahre die Hälfte der Mandatsinhaber zu wählen ist.	CVP		Gutheissen Den Gemeinden soll grösstmögliche Autonomie zukommen. Art. 16 BehG wird entsprechend angepasst. Art. 41 BehG wird obsolet.
Wir sind der Meinung, dass dieser Entscheid vollkommen den Gemeinden überlassen werden und der Kanton dazu keine Vorschriften machen sollte. Sie sollen selber bestimmen können, ob die Wahl im gleichen Jahr wie die Landratswahlen oder zwei Jahr später stattfinden soll. Wir sehen keinen Einwand, weshalb der Kanton den Gemeinden Vorgaben machen sollte, zumal für ihn kein Aufwand entsteht.		JCVP	Teilweise Gutheissen Die Wahlen sollen in einem geraden Jahr erfolgen. Art. 16 BehG wird entsprechend angepasst. Art. 41 BehG wird obsolet.

<p>Die Entflechtung zwischen den kantonalen und kommunalen Wahlen wird begrüsst. Der Gemeinderat stellte wiederholt fest, dass kommunale Wahlen im gleichen Zeitraum der kantonalen Wahlen durch die Parteien und Bevölkerung fast nicht mehr aufgenommen wurden. Eine Entflechtung beurteilt der Gemeinderat als angebracht und zeitgemäss. Die Handhabung entspricht damit auch Gesetzgebungen anderer Kantone.</p> <p>Sollte ein Mitglied des administrativen Rates in den Regierungsrat gewählt werden, müssten ausserhalb der ordentlichen Planung Ersatzwahlen für einen freien Sitz im Gemeinderat angeordnet werden. Dies ist jedoch immer noch der geringere Aufwand als alle zwei Jahre Erneuerungswahlen für die Hälfte des Rates durchführen zu müssen.</p>	STA		Kenntnisnahme
<p>Abgelehnt werden durch den Gemeinderat die Änderungen im Behördengesetz (BehG), insbesondere des Art. 16 Abs. 4: Die Wahlen der administrativen Räte sowie der weiteren kommunalen Behörden finden jeweils zwei Jahre nach der Landratswahl statt. Diese Bestimmung ist ein unnötiger <u>Eingriff in die Gemeindeautonomie</u>. Die Nidwaldner Gemeinden, welche Gesamterneuerungswahlen kennen, führen diese im Jahr der Landratswahlen durch. Es gibt keinen sachlichen Grund, dass der Kanton den Gemeinden das Wahljahr vorschreibt.</p>		DAL	Gutheissen Den Gemeinden soll grösstmögliche Autonomie zukommen. Art. 16 BehG wird entsprechend angepasst. Art. 41 BehG wird obsolet.
<p>Art. 16 ist zu belassen. Art. 41 wird obsolet.</p> <p>Es soll den Gemeinden überlassen werden, wann und in welchem Rhythmus die Wahlen der administrativen Räte und der kommunalen Behörden stattfinden. Ebenso ist es an den Gemeinden abzuschätzen, wann der administrative Aufwand für Wahlen für sie am besten zu bewältigen ist.</p>		BUO, EBÜ, EMO, EMT, SST	Teilweise Gutheissen Den Gemeinden soll grösstmögliche Autonomie zukommen. Die Wahlen sollen aber in einem geraden Jahr erfolgen. Art. 16 BehG wird entsprechend angepasst. Art. 41 BehG wird obsolet.
<p>Aufgrund der Änderung des BehG ist die Bestimmung in Art. 75 Abs. 1 Ziffer 2 Gemeindegesetz, wonach der Gemeindepräsident und Gemeindevizepräsident auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zu wählen sind, ebenfalls zu ändern. Dies entspräche auch dem Sinne der Gemeindeordnung Hergiswil, wonach gemäss Art. 11 die Mitglieder des Gemeinderates auf die verfassungsmässige Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden.</p>	HER		Ablehnung Für diese Änderung bräuchte es eine Anpassung der Kantonsverfassung. Dies weil gemäss Art. 81 Abs. 2 KV die Gemeindeversammlung den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus der Mitte des administrativen Rates auf zwei Jahre wählt.

Die Umstellung der Wahl der administrativen Räte der Gemeinden (zwei Jahre nach den Landratswahlen) ist für die Gemeinde Oberdorf wenig bedeutsam, da gemäss der Gemeindeordnung (Art. 10) das Wahlverfahren in den Gemeinderat so festgesetzt ist, dass alle zwei Jahre drei bzw. vier Mitglieder zu wählen sind.	ODO		Kenntnisnahme
--	-----	--	----------------------

3.3 Zusatzbemerkungen

	Wer	Stellungnahme
Die SVP Nidwalden ist der Meinung, dass <u>der Föderalismus für gemeindeinterne Wahlen gewahrt bleiben sollte</u> . Falls in der Vernehmlassung Gemeinden eigene Vorschläge machen oder ihr bisheriges Verfahren beibehalten wollen, so werden wir dies im weiteren Verlauf des Verfahrens mitberücksichtigen.	SVP	Kenntnisnahme
Art. 8 Abs. 1 Stimmregister: Das Stimmregister soll den an den Wahlen teilnehmenden Parteien unentgeltlich und unaufgefordert zur Verfügung gestellt werden. Die Parteien dürfen das Stimmregister für die Wahlkampagne verwenden.	GN	Ablehnung Gemäss Art. 8 Abs. 4 BehG liegt das Stimmregister bei den Gemeindekanzleien zur Einsicht auf. Auf Gesuch hin können die Daten den Parteien bereits heute bekannt gegeben werden (vgl. Art. 14 Abs. 1 Ziff. 3 KDSG (NG 232.1)).
Im Rahmen dieser Teilrevision ersuchen wir den Regierungsrat, die Einführung einer Wahl- und Abstimmungshilfe für Jugendliche im Alter von 18-25 Jahre zu prüfen. Eine mögliche Abstimmungshilfe ist easyvote (www.easyvote.ch) . Es ist letztlich im Interesse des Kantons, dass die nationalen und kantonalen Vorlagen von den jungen Stimmberechtigten verstanden werden und diese auch zur Urne schreiten. Dies ist ein probates Mittel, um die Stimmbeteiligung zu steigern wie auch das politische Interesse der Jungen grundsätzlich zu fördern. Die Easyvote-Broschüren werden beispielsweise in den Kantonen Luzern, Zürich und Aargau den jungen Bürgerinnen und Bürgern bereits zur Verfügung gestellt. Wir könnten uns etwa vorstellen, dass eine gesetzliche Änderung im Rahmen des Art. 40 (WAG; Aufzählung Stimmmaterial) geschieht.	JCVP	Ablehnung Es wird zwar begrüsst, dass dank Abstimmungshilfe zusätzliche Personen zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen animiert werden. Dies ist jedoch Sache privater Organisationen. Eine Bevorzugung einzelner Bevölkerungsgruppen wird abgelehnt.
Bei den Abstimmungen und Wahlen soll im Interesse einer breit abgestützten Meinung die Anzahl der ungültigen Stimmen gesenkt werden. Es wird deshalb beantragt, Art. 28 Abs. 1 Ziff. 5 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die politische Rechte (NR 131.1) zu streichen (Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht in einem amtlichen Stimmkuvert abgegeben werden). Wie die Praxis im Abstimmungsbüro zeigt, werden diese Kuverts geöffnet und die ungültigen Stimmzettel gezählt. Zu diesem Zeitpunkt ist der Stimmrechtsausweis bereits von den Stimmzetteln getrennt und das Stimmgeheimnis kann ohne weiteres gewahrt werden. In einigen Kantonen wird das bereits so gehandhabt. Eine Analyse des Institutes für Politikwissenschaft der Universität Bern fordert	BEC, DAL, EMT, EBÜ, EMO, ODO	Gutheissen Art. 28 Abs. 1 Ziff. 5 EG BPR (NG 131.1) wird gestrichen. Dies bedeutet aber, dass die Abstimmungsbüros bereits im Zeitpunkt der Öffnung der Rückantwortkuverts prüfen müssen, ob nicht zu viele Stimmzettel drin sind. Die Stimmbürgerinnen oder Stimmbürger, welche die Stimm-

<p>nicht zuletzt, dass die Stimmabsichten aller Schweizerinnen und Schweizer gleichbehandelt werden.</p>		<p>zettel nicht oder nicht alle ins Stimmkuvert legen, nehmen Risiko einer Verletzung des Stimmgeheimnisses aber selber in Kauf.</p>
<p>Antrag zur Änderung des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrates</p> <p>In Nidwalden stellt jede Gemeinde einen eigenen Wahlkreis dar. Neu soll für die Nidwaldner Aktivbürgerinnen und Aktivbürger die Möglichkeit geschaffen werden, unabhängig vom Wohnsitz in allen Wahlkreisen zu kandidieren und im Landrat Einsitz zu nehmen.</p> <p>Begründung: Diese Möglichkeit ist in Kantonen, welche die Sitzzuteilung mit dem „Pukelsheim“ berechnen, bereits Praxis (z.B. Zug, Freiburg).</p> <p>Der Druck nach mehr Mobilität in der Gesellschaft / bei der Arbeit ist in den letzten Jahren stark angestiegen und trifft in erster Linie die jungen Generationen.</p> <p>Junge Leute sollen vermehrt für ein politisches Mandat im Parlament mobilisiert werden. Ein Wohnortwechsel / ein Umzug innerhalb des Kantons würde nicht mehr automatisch zum Ausscheiden aus dem Landrat führen.</p>	SP	<p>Ablehnung</p> <p>Dieser Vorschlag war nicht Gegenstand der Vernehmlassung. Er bedürfte indessen einer vertieften politischen Diskussion.</p>
<p>Anregung: <i>Amtszwang</i></p> <p>Für uns stellt sich im Zusammenhang mit dieser Vernehmlassung auch die Frage, ob der gesetzlich verankerte Amtszwang noch zeitgemäss ist. Wir wünschen uns, dass bei kommenden Gesetzesrevisionen in diesem Bereich die Diskussion über die Abschaffung des Amtszwanges im Kanton Nidwalden geführt wird.</p>	ODO	<p>Kenntnisnahme</p>

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Ueli Amstad

Landschreiber

Hugo Murer